

TSD-FACHARTIKEL – 07.08.2018

## TÜREN Flucht- und Paniktüren



Es gilt der Grundsatz: „Nur was konkret in der Landesbauordnung gefordert ist, muss auch öffentlich-rechtlich eingehalten werden.“ Da die Anforderung „Fähigkeit zur Freigabe“ aus der DIN EN 14351-1 kein Bestandteil der Landesbauordnungen ist, kommt es auch nicht auf die formale Deklaration und die damit verbundene Fremdüberwachung an. Entscheidend ist die Funktionalität im eingebauten Zustand – die dann gegeben ist, wenn sich die Tür jederzeit von innen leicht und über die volle Breite öffnen lässt. Damit gehen die Forderungen der Landesbauordnungen sogar über die europäische hinaus, welche sich nur auf den Prüfnachweis und nicht auf die tatsächliche Bausituation bezieht.

### Zweifel erneut offiziell ausgeräumt

Dass Tischler Schreiner Deutschland mit seiner Einschätzung richtig liegt, hatte erst Ende April Dr. Gerhard Scheuermann von der obersten Bauaufsicht in Baden-Württemberg bestätigt, indem er gegenüber der Innungsorganisation erneut zweifelsfrei klarstellte, dass öffentlich-rechtlich keine Anforderungen an Produkte gemäß DIN EN 14351-1 mit der „Fähigkeit zur Freigabe“ in Flucht- und Rettungswegen gestellt wurden.



„In Deutschland besteht nicht automatisch die Pflicht, die Eigenschaft ‚Fähigkeit zur Freigabe‘ im CE-Zeichen von Flucht- und Paniktüren zu deklarieren.“

**Peter Ertelt**, Vorsitzender des  
Fachbeirats Fenster und Fassade,  
Tischler Schreiner Deutschland

Foto: Peter Ertelt

Ungeachtet dessen kann die Anforderung vertragsrechtlich relevant werden. Wenn beispielsweise in Ausschreibungen die Deklaration gefordert wird, ist diese auch nachzuweisen.

Neu ist weder die Fragestellung noch die Position. Bereits früher hatte Tischler Schreiner Deutschland die Sachlage richtig eingeschätzt und war dafür vom Verband Schloss und Beschlag sogar per Rechtsgutachten massiv kritisiert worden. „Die erneute Klarstellung durch die oberste Bauaufsicht räumt nun allerdings für den Fachmann jeden weiteren Zweifel aus“, schließt Peter Ertelt, Vorsitzender des TSD-Fachbeirates Fenster und Fassade, den Fall nun ab.

Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spiekers  
Erschienen in: genau, 06/2018